

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Beiprogramm

Prüf-Nr.: 21487(VV)

Video

Der Bildträger "Blumen ohne Duft"

Originaltitel "BEYOND THE VALLEY OF THE DOLLS (SE / SF REEL 1)"

Programmanbieter Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH, Frankfurt/Main

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 063:54

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

„Freigegeben ab 16 (sechzehn) Jahren“

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 25.08.2006



<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
John Lazar DVD Intro	001:25	o.Al.
Above, Beneath & Beyond The Valley - The Making Of	030:00	ab 16
Look On Up At The Bottom	010:56	ab 16
Sex, Drugs, Music & Murder	007:33	ab 16
Casey And Roxanne	004:16	ab 16
Two Screen Tests	007:16	o.Al.
Trailer 1	002:00	ab 16

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gem. Art. 1 der Ländervereinbarung vom 01.08.1988 (BANZ S.4111) als eigene Entscheidung übernommen. Federführende Stelle für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und anderen Trägermedien
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.